

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.07.1992

Geschäftszahl

91/13/0084

Rechtssatz

Einer irrtümlichen Überweisung kann die Eigenschaft als Betriebsausgabe nicht mit dem Fehlen einer betrieblichen Veranlassung abgesprochen werden. Dem Begriff des "Veranlassens" in der Bestimmung des § 4 Abs 4 EStG 1972 ist nämlich nicht bloß die Bedeutung eines bewußten, also gewollten und beabsichtigten Tätigwerdens zu unterstellen; vielmehr können auch ungewollte, sogar unerkannte Ereignisse zu Vermögensminderungen führen, die den steuerlichen Gewinn beeinflussen (Hinweis Tanzer, die Kausalität im Betriebsausgabenbegriff, ÖStZ 1975, 50 ff), wie dies spiegelgleich auch für den durch § 15 Abs 1 EStG 1972 definierten Einnahmenbegriff gilt

(Hinweis E 10.11.1987, 86/14/0201).

Beachte

Besprechung in FJ 1994/9 S 197-208;